

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 46 (1971)

Heft: 1

Artikel: Einschneidende Neuerungen in der militärischen Ausbildung in den soldatischen Formen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ersten Brief wiedergibt. Sie werden bald erkennen, wohin die oft in guten Treuen propagierte Idee einer «Friedensarmee» in der letzten Konsequenz führen kann. Probleme, die eine Generation erregen, erlöschen für die folgende Generation nicht etwa, weil sie gelöst wären, sondern weil die allgemeine Gleichgültigkeit von ihnen absieht. Diese Gleichgültigkeit der jüngsten Vergangenheit gegenüber demonstrierten auch die linksgesinnten Mitbürger in La Chaux-de-Fonds. Wenigstens ein Teil von ihnen ist 1940 Augenzeuge von dem gewesen, was einem Volk und einer Armee geschah, weil sie sich geweigert hatten, «für Danzig zu sterben». Trotzdem protestierte man in der Uhrenmacherstadt vehement gegen die «Aufreizung zur Gewalt», das heisst gegen die defilierenden WK-Einheiten. Bedenklich!

Mit freundlichem Gruss

Ihr
Ernst Herzog

PS. In der nächsten Ausgabe — einer Sondernummer — veröffentlichen wir den zweiten Teil der Studie von Oberst H. R. Kurz über den Deutsch-Französischen Krieg 1870/71, und in der März-Ausgabe werde ich Sie über den Stand des Gesprächs über ein schweizerisches Armeemuseum informieren.



Wir gratulieren herzlich unserem Ehrenpräsidenten,
Oberst W. R. Sebes, zum 80. Geburtstag,
den er am 11. Januar nächsthin feiern darf.

Einschneidende Neuerungen in der militärischen Ausbildung in den soldatischen Formen

Erster Kommentar unseres K-Mitarbeiters zum Bericht der Kommission für Fragen der Erziehung und Ausbildung in der Armee

I.

Eine Armee ist ein lebendiger Organismus, der sich innerlich und äusserlich in einer steten Vorwärtsentwicklung befindet. Auch wenn man — nicht ganz zu Unrecht — den Armeen den Vorwurf macht, sie seien allzu konservativ und setzten Neuerungen ein besonders starkes Beharrungsvermögen entgegen, muss unserer Armee doch zugestanden werden, dass sie immer wieder bemüht war, die soziologischen Wandlungen in unserem Volk zu erkennen und die internationale Entwicklung zu verfolgen und daraus die praktischen Konsequenzen zu ziehen.

Die nachfolgende Übersicht über die seit dem Ende des zweiten Weltkriegs vorgenommenen Anpassungen und Neuerungen zeigt, dass unsere Armee seit dem Aktivdienst nicht stillgestanden ist, sondern immer wieder bestrebt war, jene Vereinfachungen und Erleichterungen vorzunehmen, die sich aus der Entwicklung der Verhältnisse und der veränderten technischen Umwelt ergeben:

- 1946 Verfügung des EMD vom 25. Februar: *Aufhebung des Takt-schrittes; Vereinheitlichung der Exerziervorschriften.*
- 1948 Verfügung des EMD vom 26. Januar: Bewilligung zum Tragen von *Halbschuhen* im Ausgang und Urlaub.
- 1949 *Uniform Ordonnanz 49*: Waffenrock mit offenem Kragen; Mantel mit Einknöpfenfutter; Rundbundhose, Hemd und Krawatte.
- 1950 Periodische Durchführung von *Waffenschauen* im ganzen Land.

- 1954 *Neufassung DR 54*: Umfassende Neuerungen auf Grund der Erfahrungen während des Aktivdienstes; insbesondere militärische Formen und Dienstbetrieb, Meldewesen, Gruss, Beschwerdewesen u. a. («Demokratisierung» der Armee); Abgabe des Reglements an alle Wehrmänner.
- 1958 Ausgabe eines *Soldatenbuches*; Abgabe an alle Wehrmänner.
- 1958 Verfügung des EMD vom 10. März: Wegen der Einführung des Sturmgewehrs wird der *Gewehrgriff aufgehoben*.
- 1958 14. Juli: Das Tragen der *Effektentasche* in der Hand beim Einrücken, im Urlaub und anlässlich der Entlassung wird erlaubt.
- 1960 Einführung des *Kampfanzuges*.
- 1961 Verfügung des EMD vom 4. April: Auf das *Schultern der Handfeuerwaffen* wird verzichtet.
- 1963 *Grundschulreglement* (neue Art bildlicher Darstellung in Reglementen).
- 1963 Finanzielle Unterstützung von *Soldatenzeitungen*, die von Divisionen oder Brigaden herausgegeben werden.
- 1966 Auftrag an GRD, auf Grund der Ergebnisse einer Studie von 1965 *Versuchsuniformen* herzustellen; freier Ideen- und Modellwettbewerb.
- 1966 Verfügung des EMD vom 10. Juni: Zum Ausgangsanzug werden *keine Stichwaffen* mehr getragen.
- 1966 6. Juni: Grundlegende neue Konzeption der militärischen *Landesverteidigung*.

- 1966 23. Dezember: Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die Beschaffung eines *Arbeitsregenschutzes* und eines *Ausgangsregenmantels* für den Wehrmann.
- 1966 *Verpflegung für die Besucher von Elterntagen* in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen zu Lasten des Bundes. (Elterntage werden in verschiedenen Schulen seit Kriegsende durchgeführt.)
- 1967 Verordnung vom 3. Januar: Sämtliche Wehrmänner, die aus der Wehrpflicht entlassen werden, dürfen mindestens das *Militärtaschenmesser* als Eigentum behalten.
- 1967 *Revision DR*: Änderungen im Zusammenhang mit der TO 61; Überarbeitung des Kapitels «Disziplin», Vereinfachung der Grussvorschriften, Ausbau des Beschwerderechts, Anpassung der Bekleidungsvorschriften u. a. Einführung des *programmierten Unterrichts*.
- 1968 *Neuauflage DR 67* mit Ergänzungen: Revision der *Disziplinarstrafordnung*; Erweiterung des Beschwerderechts.
- 1968 Verfügung des EMD vom 17. April: Bewilligung zum Tragen des «*Sommertenues*», bestehend aus Hose mit Gurt, Hemd mit Krawatte und Mütze.
- 1968 Sommerrekrutenschule Bern; *erster Truppenversuch mit neuen Uniformen*.
- 1969 Frühlingsrekrutenschule Thun; *zweiter Truppenversuch mit neuen Uniformen*.

II.

Alle diese Neuerungen, die teilweise nicht ohne Widerstände eingeführt wurden, sind jedoch Einzelmaßnahmen geblieben, so bedeutsam sie, jede für sich, auch waren. Nachdem sich in der jüngsten Zeit eine raschere Gangart in der geistig-soziologischen Entwicklung unseres Volkes wie auch ein beschleunigtes Vorausschreiten des technischen Fortschrittes gezeigt hatte, erwies es sich als notwendig, eine *grundlegende und generelle Überprüfung des Gesamtkomplexes unserer militärischen Erziehung und Ausbildung* vorzunehmen. Wegleitend dafür war die Erkenntnis, dass jede Armee, in besonderer Weise natürlich eine Milizarmee, das Spiegelbild ihrer Zeit sein muss. In ihr soll die geistige Haltung eines Volkes, sein Fühlen und Denken zum Ausdruck kommen, und in ihr muss auch die rasch vorwärtschreitende technische Entwicklung deutlich werden, welche das gesellschaftliche Leben des Landes stark beeinflusst. Die Armee muss den Wandlungen Rechnung tragen, die in den verschiedenen Bereichen des zivilen Lebens eintreten; wenn sie dies unterlässt, droht die Gefahr, dass sich ein gefährlicher Riss zwischen Volk und Armee auftut.

Aus solchen Überlegungen ist im Sommer des letzten Jahres eine *besondere Expertenkommission* eingesetzt worden, deren Aufgaben darin bestanden, die heute in der Armee angewendeten Methoden der militärischen Erziehung und Ausbildung sowie die soldatischen Formen zu überprüfen und abzuklären, wieweit die bisher gültigen Prinzipien den Bedürfnissen der heutigen Zeit noch entsprechen. Für allfällige Änderungen und Anpassungen hatte die Kommission konkrete Vorschläge zu machen. Die Kommission, deren Leitung in der Hand von *Oberstleutnant Oswald* (Küschnacht ZH) lag, setzte sich aus unabhängigen Vertretern aller Berufsschichten und Altersstufen zusammen. Neben zwei Instruktionsoffizieren waren in der Kommission vertreten: zwei Direktoren in leitender Funktion aus grossen Unternehmen unseres Landes, der Rektor eines Gymnasiums, zwei Professoren der Rechte, ein Geschichtsprofessor, vier Redaktoren und in der Öffentlichkeit wirkende Persönlichkeiten, zwei Wissenschaftler, die sich besonders mit Fragen der Wehrpsychologie beschäftigen, ein Professor der Soziologie und schliesslich drei Studenten, die den Standpunkt der jungen Generation vertraten. Dank unserem Wehrsystem der Miliz war es möglich, massgebende Fachleute aus dem zivilen Leben heranzuziehen, die gleichzeitig auch Kenner unserer militärischen Verhältnisse sind.

Die Kommission hat sehr speditiv Arbeit geleistet und konnte schon im Lauf dieses Sommers das Ergebnis ihrer Arbeit in der Form eines sehr gründlichen und umfassenden Berichts zusam-

menfassen. Dieser Bericht — er wird als «Bericht der Kommission Oswald» in unsere Militärgeschichte eingehen — zeigt die drei Hauptproblemkreise, mit denen sich die Kommission beschäftigte:

- das Wehrklima und die geistige Haltung,
- die Fragen der eigentlichen militärischen Ausbildung zum Kriegsgegenüben,
- die militärischen Formen und der Dienstbetrieb in der Armee.

Zu diesen Problemkreisen enthält der Bericht sehr lesenswerte Darlegungen und Erläuterungen, aus denen die einzelnen Vorschläge und Anregungen herausgewachsen sind. Mit diesen hat sich vorerst die Kommission für militärische Landesverteidigung und später auch der Bundesrat auseinandergesetzt.

Auf Grund dieser Prüfung des Berichts, der zu voller Übereinstimmung führte, ist eine Dringlichkeitsordnung für das Vorgehen bei der Verwirklichung der einzelnen Massnahmen aufgestellt worden. Die Massnahmen der ersten Dringlichkeit werden als *Sofortmassnahmen* auf Anfang des nächsten Jahres realisiert. Sie wurden in der Form eines *Nachtrages Nr. 2 zum Dienstreglement der schweizerischen Armee* in Kraft gesetzt, wofür die Kompetenz beim Bundesrat liegt. Die Militätkommissionen der beiden Räte haben ihnen zugestimmt.

Den heutigen Sofortmassnahmen werden später weitere Massnahmen auf mittlere und längere Frist folgen, die teilweise noch sehr eingehender Abklärung bedürfen und vorläufig noch keine Prüfungsanträge darstellen. Wir stehen somit zurzeit vor einer Reihe weiterer Anpassungen, die uns in den nächsten Jahren noch stark beschäftigen werden.

III.

Im Vordergrund des Interesses stehen heute die mit dem *Nachtrag 2* (ein Nachtrag 1 ist bereits auf den 1. Januar 1968 in Kraft getreten) zum Dienstreglement verwirklichten *Neuerungen im militärischen Dienstbetrieb*. Diese Änderungen bedeuten gegenüber dem, was bisher in der Armee Gültigkeit hatte, eine teilweise recht *tiefgreifende Zäsur*, deren Einführung wohl nicht von einem Tag auf den anderen möglich sein dürfte. Im folgenden seien die *wichtigsten Reformen*, die ab 1. Januar 1971 Gültigkeit haben, zusammengefasst.

1. *Im Kapitel Erziehung und Ausbildung* (Ziffer 53)
Eine Erleichterung wurde bei der *Befehlsbestätigung* geschaffen, indem die mündlich erhaltenen Befehle nicht mehr mit der Formel «Zu Befehl...», sondern nur noch mit «*Verstanden*» oder «*Nicht verstanden*» zu bestätigen sind.
2. *Im Kapitel Dienstbetrieb* (Ziffer 137)
In den Kursen im Truppenverband (nicht den Rekruten- und Kaderschulen) soll in Zukunft das *Abendverlesen* für Gefreite und Soldaten so angesetzt werden, dass die gesamte *Mannschaft bis zur allgemeinen Polizeistunde* in den Gastwirtschaftslokalen verbleiben kann. Die Kader, also auch die Unteroffiziere, haben inskünftig in der Regel *zeitlich unbeschränkten Ausgang*. Dabei muss jedoch von allen Truppenangehörigen die behördlich angeordnete Polizeistunde beachtet werden; ebenso gilt der *Ausgangsrayon* für die gesamte Truppe.
3. *Im Kapitel Anzug* (Ziffern 193—202)
Offiziere und höhere Unteroffiziere tragen zum Dienstanzug *keine Handschuhe* mehr. Anderseits dürfen die Wehrmänner zu allen Anzugsarten *Ordonnanz- oder Zivilhandschuhe* von unauffälliger Art (dunkle Farbe) tragen.
4. *In den Vorschriften über den Haarschnitt* (Ziffer 203bis)
Diese Vorschriften wurden gegenüber bisher gemildert. Die Haare dürfen zwar den Wehrmann bei seiner dienstlichen Tätigkeit nicht behindern, und sie sind sauber und gepflegt zu tragen. Aber sie müssen inskünftig nur noch so geschnitten werden, dass sie «*nicht am Kragen anstehen*». Dagegen ist die Benutzung künstlicher Mittel, z. B. von Haarnetzen, nicht gestattet.

5. Im Kapitel besondere Rechte und Pflichten des Wehrmanns (Ziffer 207bis)

Diese Vorschriften bringen insofern eine entscheidende Neuerung, als im *Urlaub inskünftig das Tragen von Zivilkleidern gestattet ist*. Im Ausgang ist dagegen nach wie vor die Uniform zu tragen. Die Berechtigung zum Tragen der Zivilkleider beginnt nach der Entlassung in den Urlaub und dauert bis zum Zeitpunkt des Einrückens zum Dienst.

Das Tragen der Zivilkleider ist ohne Einfluss auf die Ansprüche gegenüber der Militärversicherung; ebenso bleibt der Wehrmann auch in Zivil dem Militärstrafrecht unterstellt.

Die Zivilkleider können allerdings aus technischen Gründen weder in den militärischen Unterkünften versorgt, noch auf Transportmitteln der Truppe befördert werden.

Mit dieser Ermächtigung wird ein alter Wunsch der Truppe erfüllt, die um so eher verantwortet werden kann, als die Einhaltung des bisherigen Verbots doch nicht kontrolliert werden konnte.

6. Im Kapitel Umgangsformen und Feierlichkeiten (Ziffern 228 und 236)

Der *Gruss* ist nach wie vor das Zeichen der Höflichkeit und der militärischen Zusammengehörigkeit. Die *Pflicht* zum Gruss wurde jedoch stark eingeschränkt; eine *Grusspflicht* besteht nur noch zwischen dem Führer eines Verbandes und den in diesem Verband eingeteilten Wehrmännern.

Es ist bei uns schon seit langem als störend empfunden worden, dass die Armee aus dem Gruss, der nichts anderes ist als ein Ausdruck der Höflichkeit von Mensch zu Mensch, eine militärische Pflicht gemacht hat. Wenn heute in der Armee

die Grusspflicht eingeschränkt wird, soll solchen Überlegungen Rechnung getragen werden — womit natürlich die in unserem Volk selbstverständlichen Höflichkeitsregeln auch in der Armee nicht in Frage gestellt werden sollen.

7. In diesem Kapitel liegt eine weitere grundlegende Neuerung auch im *Weglassen der Anrede «Herr» gegenüber den Offizieren* aller Gradstufen. Die Anredeformel wurde dadurch stark vereinfacht; sie lautet inskünftig z. B.: «Leutnant, Füsilier Soundso.» Auch die höheren Stabsoffiziere sind in dieser Weise anzureden, nämlich «Korpskommandant», «Divisionär» und «Brigadier».

Bei der *Anmeldung* nimmt der Untergebene nicht mehr die Achtungstellung an, sondern eine natürliche, dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechende Haltung.

Hier liegt eine Neuerung vor, auf die wir uns noch sehr umstellen werden müssen. Immerhin ist die neue Regel vornehmlich formeller Natur und bestätigt im Grunde einen Zustand, der bei uns praktisch schon bisher bestanden hat. Im Verzicht auf gewisse äussere Formen liegt ein Zugeständnis an unsere heutige Generation, die weniger autoritätsgläubig ist, als die älteren es noch waren, die aber sicher nach wie vor bereit ist, jedem Chef Gefolgschaft zu leisten, der sie mit seiner Persönlichkeit und seinem Können überzeugt.

Diese im Dienstreglement vorgenommenen Änderungen haben auch Anpassungen des Reglements «Grundschulung für alle Truppengattungen» notwendig gemacht, die mit einem Nachtrag Nr. 1 zu diesem Reglement vorgenommen wurden. K.

Unsere Armee in Einzeldarstellungen (XVI)



Die Versorgungstruppen

Die Versorgungstruppen in ihrer heutigen Gestalt sind eine Schöpfung der Truppenordnung 61. Damals wurden die bisherigen Verpflegungstruppen mit wesentlich erweiterten Aufgaben betraut und entsprechend umbenannt. Bis zum Jahre 1953 hatten die Verpflegungstruppen ausschliesslich die Versorgung der Truppe mit Verpflegung für die Mannschaft und mit Fourage für die Tiere sicherzustellen. Als man damals das Oberkriegskommissariat mit dem Einkauf und der Verwaltung der von der Armee benötigten Treibstoffe beauftragte, wurden vorerst besondere Tankanlageformationen gebildet, und im Jahre 1959 wurden dann die bisher den Motortransporttruppen angehörenden Betriebsstoffkompanien den Verpflegungstruppen unterstellt, so dass diese nun neben dem Verpflegungs- und Fouragenachschub an die Truppe auch für den *Treibstoffnachschub* bis zum Verbraucher verantwortlich sind. Der letzte Schritt im Ausbau der Verpflegungs- zu den Versorgungstruppen erfolgte im Jahre 1961, indem ihnen nun auch die Sorge für die *Munitionsversorgung* übertragen wurde. Damit wurde die Aufgabe der Versorgung der Truppe mit den wesentlichsten Gütern, die sie zum Leben, Bewegen und Kämpfen braucht, in einer einzigen Hilfstruppe organisatorisch vereinigt: der neuen *Versorgungstruppe*, welche die bisherige Truppenfarbe als «hellgrüner Dienst» beibehalten hat. Ihre Versorgungsaufgabe ist somit dreifacher Art, wobei entscheidend ist, dass die betreffenden Güter zur rechten Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Menge zur Verfügung stehen:



— Sie versorgt die Truppe mit *Verpflegung und Fourage*;
— sie ist verantwortlich für die Versorgung der Truppe mit *Motor-Treibstoffen*;
— sie organisiert den Nachschub an *Munition* aller Kaliber.